



Farblegende	
—	Veranstaltung wird angerechnet
...	Verschiedene Anrechnungsmöglichkeiten
Bsp.	Diese Leistung kann im Studium Integrale angerechnet werden.
Bsp.	Modulprüfung der neuen PO kann über die Veranstaltung des Moduls der alten PO angerechnet werden, in der eine Prüfung erfolgreich absolviert wurde.

Ansprechpartner/in:
 Prüfungsamt der
 Philosophischen Fakultät

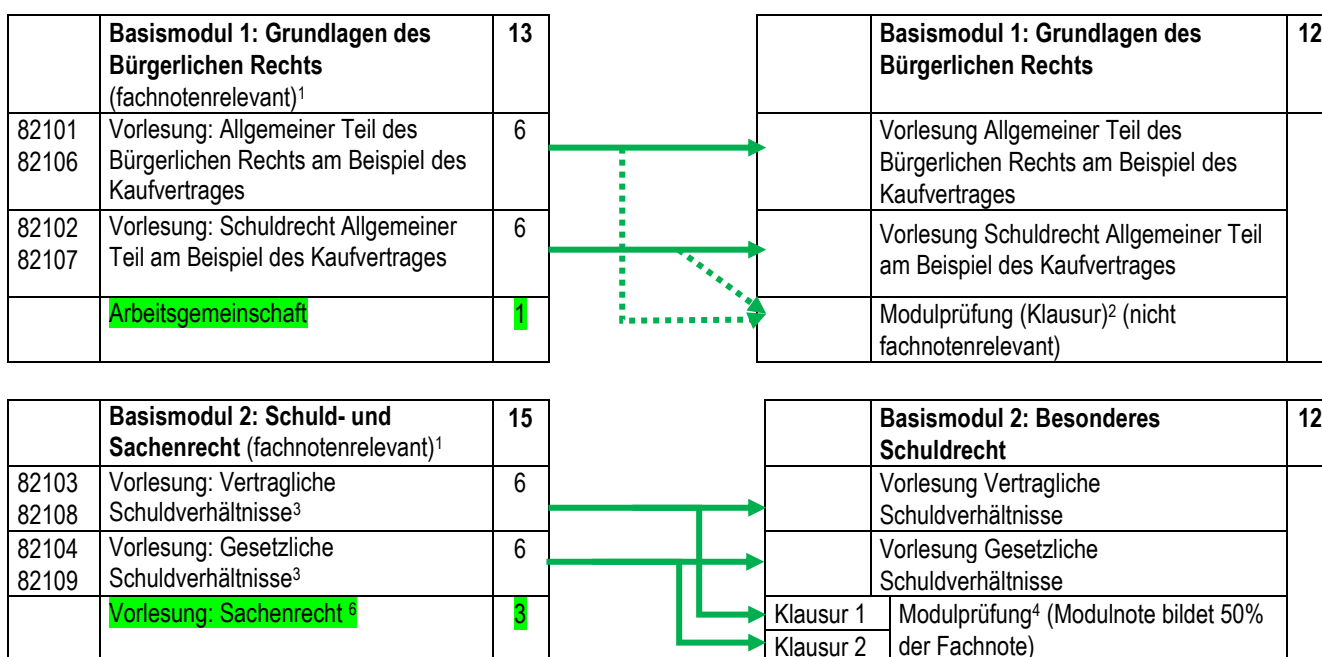
Version: 30.01.2017

Die Anerkennung bezieht sich immer auf die Vorlesungsabschlussklausuren.

Hinweise:

Auch die neuen Module beinhalten jeweils eine Arbeitsgemeinschaft. Deren Anerkennung ist für den Modulabschluss nicht notwendig.

Die Übergangsregelung zum Nachschreiben von Teilklausuren nach dem PO-Wechsel besteht bis Ende SoSe 2017.



¹ Die Fachnote im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

² Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Die Note der neuen Prüfung berechnet sich entweder aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

³ Fehlversuche in den Klausuren vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse werden angerechnet.

⁴ Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der bestandenen Klausuren aus dem alten Basismodul. Wenn nur eine Klausur vorliegt, kann diese anerkannt werden, die zweite Klausur muss nachgeholt werden. Nicht bestandene Klausuren werden als Fehlversuch anerkannt.

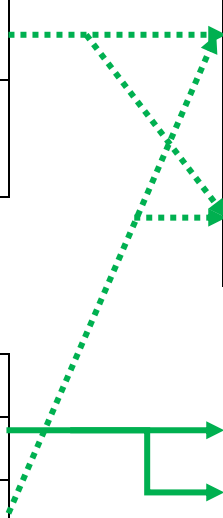


	Basismodul 3: Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht (fachnotenrelevant) ¹	7
82301 82306	Vorlesung: Staatsorganisationsrecht	6
	Arbeitsgemeinschaft	1

	Basismodul 4: Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht und Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht	12
	Vorlesung Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht ⁵	
	Vorlesung Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht ⁶	
Klausur 1 Klausur 2 ⁶	Modulprüfung ⁷ (Modulnote bildet 50% der Fachnote)	

	Basismodul 4: Staatsrecht – Grundrechte (fachnotenrelevant) ¹	9
82302 82307	Vorlesung: Grundrechte	6
82304 82308	Vorlesung: Verfassungsprozessrecht im Überblick	3

	Basismodul 3: Staatsrecht – Grundrechte	6
	Vorlesung Staatsrecht – Grundrechte	
	Modulprüfung (Klausur) (nicht fachnotenrelevant) ⁸	



⁵ Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Die Note der neuen Prüfung berechnet sich entweder aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

⁶ Die Vorlesung „Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht“ im neuen BM4 einschließlich der Klausur 2 wird erlassen, wenn eine Prüfung nach altem Prüfungsrecht wegfällt, die bereits erfolgreich abgelegt wurde (z.B. die Prüfung "Sachenrecht").

⁷ Die MP des neuen BM 4 ist erst dann bestanden, wenn beide Klausuren des Moduls bestanden sind. Die Note berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der Klausuren „Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht“ und „Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht“. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet.

⁸ Fehlversuche im Fach Grundrechte werden angerechnet.